

## Statuten

### Verein 'Lernprojekt Religionen in der Welt'

#### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Verein Lernprojekt Religionen in der Welt», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in Fribourg / Freiburg i.Ü. ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

#### II. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung, Vertiefung und Erweiterung des Wissens über Religionen und religiöse Bewegungen in der Öffentlichkeit und zwar aus religionswissenschaftlichem Blickwinkel.

Erreicht werden kann dies zum Beispiel durch:

- a) Projekte an öffentlichen und privaten Schulen, als auch in Zusammenarbeit mit ausserschulischen Institutionen
- b) Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Personen aus Gesundheitsberufen usw.
- c) Beratung / Information von politischen, öffentlichen und privaten Einrichtungen

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

#### III. Mitgliedschaft

##### Art. 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins verfügen über eine religionswissenschaftliche Ausbildung oder über Wissen in einem fachrelevanten Bereich.

##### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt von natürlichen und juristischen Personen kann jederzeit erfolgen. Der Antrag ist in schriftlicher Form zuhanden des Vereinsvorstands einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

##### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Vorstandes des Vereins sowie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## Art. 6 Art der Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Einzelpersonen als Aktiv- oder Passivmitglieder;
- b) Vereine und andere rechtliche Körperschaften. Voraussetzung ist, dass sie den Vereinszweck unterstützen.

Alle Mitglieder, Einzelpersonen als auch eine juristische Person, verfügen über 1 (eine) Stimme.

## IV. Mittel und Haftung

### Art. 7 Finanzielle Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Beiträgen der öffentlichen Hand und Einnahmen aus Veranstaltungen / Tätigkeiten aufgebracht.

Materielle und finanzielle Unterstützung und/oder Sponsoring ab CHF 200.– bedürfen eines Vorstandentscheides. Die einfache Mehrheit der Stimmen des Vorstandes reicht zur Beschlussfassung.

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder festgelegt. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder, Passivmitglieder sowie Vereine und andere rechtliche Körperschaften kann durch die Generalversammlung unterschiedlich angesetzt werden.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## V. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahres- bzw. Tätigkeitsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Die Wahl des Vorstandes

- h) Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Die Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Auflösung des Vereins

#### Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich, spätestens auf Ende April durch den Vorstand einberufen. Das Datum wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 5 Arbeitstage (1 Woche) vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

#### Art. 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und dem Beisitzer/der Beisitzerin.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind

Religionswissenschaftler/Religionswissenschaftlerin (Lizentiat, Bachelor oder Master oder in Ausbildung; Hauptfach oder Nebenfach; Major oder Minor).

Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünfmal (5) möglich (total 10 Jahre).

#### Art. 13 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

#### Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er ein Vereinskonto. Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszweckes ein.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Für spezielle Arbeiten (z.B. Projekte) setzt der Vorstand Fachkommissionen ein. Diese Fachgruppen legen dem Vorstand regelmässig Rechenschaft ab.

Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt der Vorstand an der Generalversammlung schriftlich Rechenschaft ab.

#### Art. 15 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied. In finanziellen Angelegenheiten der Kassier/die Kassierin und der Präsident/ die Präsidentin.

#### Art. 16 Die Rechnungsrevision

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen geprüft. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren fassen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit ab. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

#### VI. Rechnungsabschluss

Art. 17 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

#### VII. Auflösung des Vereines

Art. 18 Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden ist oder für einen sozialen Zweck gespendet wird.

#### VIII. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins vom 22. September 2007 in Bern genehmigt. Sie treten sofort nach der Genehmigung in Kraft.

Bern, 22.09.07

Die Präsidentin



Die Aktuarin

